



Satzung des Golfclub Kitzingen e.V.

§ 1 Name, Zweck, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen **Golfclub Kitzingen e.V.**, hat seinen Sitz in Kitzingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg unter der Registernummer VR 20464 eingetragen.
- (2) Zweck des Vereins ist es, auf seiner vereinseigenen Anlage das Golfspiel zu pflegen. Er wendet die offiziellen Golf- und Etiketteregeln an.
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, Ausbildung von Übungsleitern, Einführung und Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen zur Ausübung des Sports, Teilnahme an regionalen und überregionalen Verbandsspielen, sowie Ausrichtung von Turnieren und Wettkämpfen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder zur Zeit ihrer Mitgliedschaft noch bei ihrem Ausscheiden Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der Golfclub Kitzingen e. V. kennt folgende Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder:
Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den anschließend genannten Mitgliedergruppen gemäß Buchstabe b) mit g) gehören.
 - b) Jugendliche Mitglieder:
Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Ab dem darauffolgenden Kalenderjahr können sie auf Antrag eine andere Mitgliedschaft erhalten. Volljährige Mitglieder, die sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung befinden, können auf Antrag jedoch längstens bis zum 27. Lebensjahr die jugendliche Mitgliedschaft behalten.
 - c) Jahresmitglieder:
Jahresmitglieder sind Personen, für die gegenüber ordentlichen Mitgliedern andere Konditionen für Aufnahmegebühren und Beiträge gelten. Sie sind außerdem weder stimm- noch wahlberechtigt.
 - d) Fernmitglieder:
Fernmitglieder sind Personen, deren Hauptwohnsitz sich außerhalb eines Umkreises von 100 Kilometern Luftlinie von der Clubanlage befindet.
 - e) Zweitmitglieder:
Zweitmitglieder sind Personen, die bereits eine ordentliche Mitgliedschaft in einem Club des Deutschen Golfverbandes (DGV) oder in einem vergleichbaren ausländischen Club besitzen.
 - f) Firmenmitglieder:
Firmenmitglieder sind Personen, die von einer Organisation oder einem Unternehmen dem Verein benannt werden. Die benennende Organisation bzw. das Unternehmen kann jährlich neue Personen benennen.

g) Passive Mitglieder:

Passive Mitglieder unterstützen lediglich den Zweck des Vereins, ohne sich selbst am Spiel zu beteiligen.

h) Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein oder seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden und sind von der Beitragspflicht befreit.

- (2) **Aufnahmeverfahren:** Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand erforderlich. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein Mandat für den Bankeinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Ein abgelehnter Bewerber hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet dann endgültig über seine Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Neu in den Verein aufgenommenen Mitgliedern ist die Aufnahme mitzuteilen, der Mitteilung ist die Satzung und die gültige Beitragsordnung beizufügen. Stimmberechtigt und wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten kann nur persönlich erfolgen und ist nicht übertragbar.

§ 3 Beiträge, Umlagen, Gebühren

- (1) Die Höhe der nach Mitgliedsart zu staffelnden Jahresbeiträge und einer möglichen Umlage werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt. Die Höhe einer Umlage darf 2 Jahresbeiträge nicht übersteigen. Erlischt die Mitgliedschaft während des Jahres, erfolgt keine - auch nicht anteilige - Rückzahlung von Beiträgen.
- (2) Über die Höhe von Beitrag und Umlagen, sowie über die genaue Abwicklung des Zahlungsverkehrs erlässt der Vorstand durch Beschluss eine Beitragsordnung, die den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Die Beiträge sind wie vorgeschlagen festgestellt, wenn einfache Stimmenmehrheit hierzu vorliegt. Die Beitragsordnung gilt mit Wirkung zum Jahresbeginn, sofern dies so beschlossen wird, und bleibt so lange in Kraft, bis sie nach dem gleichen Verfahren in einer neuen Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt wird. Die Beitragsordnung kann für Zweitmitglieder je nach Heimatclub unterschiedliche Beiträge festsetzen. Sie kann zusätzlich für Golfinteressenten Sonderregelungen vorsehen. In die Beitragsordnung können auch die vom Vorstand festgelegten besonderen Benutzungsgebühren z.B. für Schränke, Golfwagen usw. aufgenommen werden.
- (3) Bei der jährlichen Zahlungsweise ist der Beitrag bis zum 05.01. des jeweiligen Kalenderjahres fällig und wird mittels Bankeinzug, zu dem das Mitglied eine Ermächtigung zu erteilen hat, beglichen. Der Vorstand kann die Spielberechtigung vom fristgerechten Eingang des Beitrages abhängig machen. Tritt ein Mitglied dem Verein unterjährig bei, so ist für das betreffende Kalenderjahr je verbliebenem Monat 1/12 des Jahresbeitrages zu zahlen.
- (4) Bei der monatlichen Zahlungsweise ist der Beitrag zum jeweiligen Monatsbeginn fällig, wobei das Bankeinzugsverfahren für die Mitglieder obligatorisch ist. Der Vorstand kann die Spielberechtigung vom fristgerechten Eingang des Beitrages abhängig machen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod
- a) durch schriftliche Austrittserklärung in rechtsverbindlicher Form zum Jahresende, die spätestens am 30.09. beim Golfclub Kitzingen e. V. eingegangen sein muss. Der Austritt befreit nicht von der Zahlung bereits fälliger Beiträge und von sonstigen Zahlungsverpflichtungen.

- b) durch Beschluss des Vorstands zur Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger Aufforderung im Rückstand bleibt.
- c) durch Ausschließungsbeschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied die ihm als Vereinsmitglied obliegenden Pflichten verletzt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muss in diesem Fall vor dem Ausschließungsbeschluss eine schriftliche Stellungnahme des Ehrenrates einholen.

Bei weniger schwerwiegenden Verstößen kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind:

- (1) Verwarnung,
- (2) befristete Wettspielsperre,
- (3) befristetes Platzverbot.

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Im Falle einer Firmenmitgliedschaft gilt als Verstoß auch ein solcher der den Golfsport Ausübenden.

- (2) Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Ausschließungsbeschluss durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen zwei Wochen die Anrufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Diese Anrufung hat schriftlich zu erfolgen, ist zu begründen und hat keine aufschiebende Wirkung. In dieser Mitgliederversammlung hat das ausgeschlossene Mitglied Anspruch darauf, seinen Standpunkt zum Ausschließungsgrund mündlich oder schriftlich zu vertreten, hat aber kein Recht, bei der Beratung oder Beschlussfassung zu seiner Ausschließung anwesend zu sein. Bei unsachlichen Ausführungen kann der Versammlungsleiter dem zum Ausschluss anstehenden Mitglied das Wort endgültig entziehen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung, die mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgt und die dem Ausgeschlossenen ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen ist, ist unanfechtbar.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Ehrenrat.

§ 6 Vorstand

- (1) In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder bzw. Ehrenmitglieder gewählt werden. Die Ämter sind Ehrenämter. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern und zwar aus dem Präsidenten und zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten) sowie dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird vertreten durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er handelt aufgrund von Vorstandsbeschlüssen, die grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten entscheidet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, sofern alle Vorstandsmitglieder von der Vorstandssitzung informiert waren. Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll niedergelegt, das zu den Unterlagen des Vereins genommen wird.
- (4) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Wird ein derartiger Antrag nicht gestellt oder wird ein solcher abgelehnt, so erfolgt zunächst die Wahl des Präsidenten. Bei der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder steht dem gewählten Präsidenten das erste Vorschlagsrecht zu. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, erhebt sich kein Widerspruch, so kann sie auch durch Zuruf (offen) erfolgen. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei

Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder im Amt.

- (5) Legt ein Mitglied des Vorstands sein Amt nieder oder ist es auf Dauer verhindert, sein Amt auszuüben, können die verbliebenen drei Vorstandsmitglieder durch einstimmigen Beschluss ein wählbares Mitglied benennen, welches das bisherige Vorstandsmitglied ersetzt. In diesem Beschluss können auch die Ämter (Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister) neu verteilt werden. Das neue Vorstandsmitglied ist in der nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss zu bestätigen, falls nicht ohnehin Neuwahlen anstehen. Diese Ergänzung des Vorstands ist nur einmal in einer Amtszeit möglich; scheidet ein weiteres Vorstandsmitglied aus, ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand zu wählen.
- (6) Zu folgenden Geschäften hat der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Immobilien,
 - b) Belastung, Verpfändung oder Sicherungsübertragung von Gegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens,
 - c) Aufnahme und Gewährung von Krediten im Gesamtvolumen von über 10.000,00 € p.a.,
 - d) Übernahme eventueller Bürgschaften und Garantieverpflichtungen,
 - e) Investitionen über einen Wert im Einzelfall von mehr als 20.000,00 €,
 - f) Abschluss und Kündigung von Miet-, Leasing-, Pacht- oder sonstigen langfristigen Verträgen mit einer jährlichen Belastung von mehr als 10.000,00 €.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres stattfinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand berufen. Sie müssen berufen werden, wenn dies mindestens 7% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Der Vorstand muss in diesem Fall innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags die Mitgliederversammlung berufen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung, die von allen Mitgliedern gestellt werden können, müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Später eingereichte Anträge können nur dann zur Beratung und zur Abstimmung gelangen, wenn dies der Vorstand beschließt.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten.
- (6) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder persönlich, es besteht also kein Teilnahmerecht für Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Der Vorstand kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Nichtmitglieder als Gäste zulassen. Ein Mitglied kann sich nicht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands sowie insgesamt mindestens 7% aller Mitglieder anwesend sind. Ist danach eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so wird die Mitgliederversammlung beendet und mittels erneuter Einladung neu terminiert. Diese neue Mitgliederversammlung, die über die gleiche Tagesordnung befindet, ist in jedem Fall beschlussfähig, sofern Mitglieder des Vorstands und stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen; dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Abstimmung erfolgt mittels Stimmzettel, erhebt sich kein Widerspruch, so kann sie durch Zuruf (offen) erfolgen.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und von einem vom Vorstand zu benennenden Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird zu den Unterlagen des Vereins genommen und kann von jedem Mitglied eingesehen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und beschließt über
 - a) die Wahl des Vorstands,
 - b) die vom Vorstand vorgelegte Beitragsordnung (§ 3 Abs. 2),
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
 - e) die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Wahl der Kassenprüfer (§ 8),
 - g) Wahl des Ehrenrats,
 - h) die Anrufung der Mitgliederversammlung im Falle von § 3 Abs. 2 (Ausschluss),
 - i) Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeit gem. § 10,
 - j) die Bestellung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands,
 - k) Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - l) die Auflösung des Vereins.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Als Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung zwei ordentliche Mitglieder für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die Überprüfung des Jahresabschlusses sowie die Erstattung des Kassenberichts an die Mitgliederversammlung.
- (3) Für die Rechte der Kassenprüfer gelten die Vorschriften in § 320 Abs. 1 und 2 HGB (Auskunftsrecht) entsprechend.

§ 9 Ehrenrat

- (1) Der Verein bildet einen Ehrenrat, dessen Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden und die ordentliche Vereinsmitglieder oder Ehrenmitglieder sein müssen.
- (2) Der Ehrenrat besteht aus drei Personen, ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Ehrenrat hat schlichtende Funktion in allen Streitigkeiten innerhalb des Vereins, sowie zwischen einzelnen Mitgliedern und dem Vereinsvorstand. Er ist vor gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Verein und/oder Mitgliedern zu hören.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins den Ehrenrat anzurufen.

§ 10 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter, ausgenommen Vorstandsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben Vorstandsmitglieder, ehrenamtlich beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG kann, unabhängig vom Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB, auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Über die Gründung und Besetzung von Ausschüssen und ihre Befugnisse beschließt der Vorstand. Die Ausschüsse und ihre Besetzung werden im Clubhaus am schwarzen Brett bekanntgemacht.
- (2) Der Verein kennt im gegenwärtigen Zeitpunkt folgende Ausschüsse:
 - a) Platzausschuss
 - b) Sportausschuss
 - c) Vorgabeausschuss
- (3) Die Zuständigkeit von Ausschüssen wird vom Vorstand festgelegt, sofern nicht zwingende externe Regularien (etwa des DGV) bestehen. Der Vorstand kann neue Ausschüsse einsetzen und bestehende auflösen. Für die Arbeitsweise der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für den Vorstand in § 6 sinngemäß.

§ 12 Vereinsordnungen

- (1) Zur Regelung des Vereinslebens und des Spielbetriebs erlässt der Vorstand Vereinsordnungen, in denen Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe festgehalten werden. Vereinsordnungen werden - mit Ausnahme der Beitragsordnung (hier gilt § 3 Abs. 2) - durch einen Beschluss des Vorstands festgestellt und wirksam, sobald sie im Clubhaus am schwarzen Brett ausgehängt sind. Der Vorstand kann neue Vereinsordnungen beschließen und bestehende ändern oder aufheben.
- (2) Der Verein kennt gegenwärtig folgende Vereinsordnungen:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Platzregeln
 - c) Spielordnung
 - d) Rahmenausschreibung
 - e) Richtlinie zum Datenschutz
- (3) Die Platzregeln ergänzen innerhalb der Möglichkeiten die offiziellen Golfregeln und können ergänzende Vorgaben für den Spielbetrieb enthalten. Die Spielordnung regelt das Verhalten der Golfspieler auf der Anlage des Vereins. Die Rahmenausschreibung ergänzt die für jedes Turnier erstellte Ausschreibung. Die Richtlinie zum Datenschutz enthält Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den Verein, den Deutschen Golfverband e. V. und den Bayerischen Golfverband e. V.

§ 13 Haftung des Vereins

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

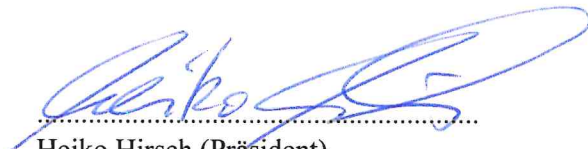
§ 14 Datenschutz

Die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes sind zu beachten. Die Regelungen werden in der Vereinsordnung „Richtlinie zum Datenschutz“ explizit beschrieben.

§ 15 Satzungsänderungen, Vereinsauflösung

- (1) Satzungsänderungen sind mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer ordnungsgemäß geladenen Mitgliederversammlung zulässig. In der Ladung ist die beabsichtigte Satzungsänderung bekanntzugeben.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. In dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Bei unzureichender Beteiligung ist innerhalb eines Monats (nicht aber für denselben Tag) eine weitere neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der alsdann der Auflösungsbeschluss mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden kann. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kitzingen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die in § 1 dieser Satzung genannten Zwecke.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der bis zur beendeten Liquidation in seinem Amt verbleibt.
- (5) Diese Satzung stimmt mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 18.10.2024 und 04.04.2025 überein und tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 12.03.2008.

Kitzingen, den 09.04.2025



Heiko Hirsch (Präsident)